

Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 12. November 1999

Auf Grund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 27 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt durch „§ 27 Abs. 4“.
2. § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) ¹Die Diplomprüfung soll im achten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(3) ¹Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. ²Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalig nicht bestanden.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt der bisherige Absatz 4. Absatz 5 wird Absatz 4.

- c) In Absatz 4 (neu) wird „Absatz 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt durch die Worte „Klausur- sowie Seminararbeiten“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ ersetzt durch die Worte „Klausur- sowie Seminararbeiten“.

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 1 eingefügt:

„¹Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen.“

- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ²Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage II**, für die Diplomprüfung aus § 31 Abs. 1.“

- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 vorgesehenen Fächern (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts sowie Statistik) errechnet. ²Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 31 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 30 Abs. 7 mit 28 Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet (vgl. **Anlage III**).“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben; die Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 3 bis 5.
- c) Absatz 2 Nrn. 4 und 5 (neu) erhalten folgende Fassung:

„4. die Angabe des Faches, auf das sich die erste Teilprüfung beziehen soll,
5. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Meldung zur Teilprüfung in Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.“

- d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „im Teilfach“ ersetzt durch die Worte „in der Teilprüfung“.

9. §§ 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.
- (2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 21

Studienbegleitende Prüfung

- (1)¹Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ²Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Kreditpunkten und Maluspunkten bestimmt. ³Die Zuteilung der Kredit- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage II**.
- (2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

§ 22

Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:
 1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens mit den Teilprüfungen
 - a) Kostenrechnung
 - b) Buchführung
 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler mit den Teilprüfungen
 - a) Analysis und Lineare Algebra
 - b) Finanzmathematik
 3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung mit den Teilprüfungen
 - a) Theorie der Informationsverarbeitung
 - b) Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung
 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
 - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II
 6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts mit den Teilprüfungen
 - a) Privates Recht,
 - b) Öffentliches Recht,
 7. Grundzüge der Statistik mit den Teilprüfungen
 - a) Statistik I,
 - b) Statistik II.
- (2)¹Die Diplomvorprüfung wird schriftlich abgelegt. ²Es werden in jeder der Teilprüfungen des betrieblichen Rechnungswesens und der Mathematik eine Klausur von 90 Minuten,
in der Teilprüfung Theorie der Informationsverarbeitung eine Klausur von 45 Minuten,
in der Teilprüfung Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung ein praktischer Test von 50 Minuten,
in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,

in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils zwei Stunden, in jeder der Teilprüfungen der Statistik sowie des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts eine zweistündige Klausur geschrieben. ³Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

- (3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.“

10. In § 23 Abs. 6 werden die Worte „zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt durch die Worte „Abschluß aller Teilprüfungen“.

11. §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) mindestens 28 Maluspunkte erreicht wurden, oder
- b) die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 22 Abs. 1 möglich. ²Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs darf ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde.

(4) ¹Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. ²Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ³Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 28 Punkten bleibt.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

12. § 27 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß §19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 22 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 60 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung; § 23 bleibt unberührt.
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung
3. Studienbuch
4. ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges
5. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) ¹Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 12 Wochen ist nachzuweisen. ²Der Nachweis muß bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt erbracht werden.“

13. §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Meldung zur Diplomprüfung

¹Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. ²Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27. ⁴Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegebenen Meldefrist.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern i.S. von § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 voraus.“

b) In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„³Wird die Arbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden dafür 28 Kreditpunkte vergeben.“ Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

15. §§ 31 bis 33a erhalten folgende Fassung:

„§ 31

Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1)¹Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
- 4./5. zwei Pflichtwahlfächer.

²Welche Fächer als Spezielle Betriebswirtschaftslehre sowie als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist der **Anlage I** zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt.

⁴Jedes Prüfungsfach umfaßt wenigstens zwei Teilprüfungen. ⁵Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. ⁶Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ⁷In der Regel wird für eine SWS i.S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet. ⁸Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ⁹Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ¹⁰Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt.

(2) ¹Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden.

²Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) ¹Stammt die Diplomarbeit nicht aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, so ist eines der Pflichtwahlfächer den Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu entnehmen.

²Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere solchen der Berufswahl des Kandidaten oder des Gegenstandes der Diplomarbeit zweckmäßig und vertretbar erscheint. ³Der Antrag muß vom Kandidaten schriftlich gestellt und begründet und von den beteiligten Fachvertretern unterstützt werden.

(4) ¹Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in **Anlage III** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Pro Prüfungseinheit gemäß Absatz 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen.

⁴Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegeben. ⁵Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ⁶Die Fachvertreter sollen darauf achten, daß die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. ⁷Dies muß mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein. ⁸Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ⁹Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. ¹⁰Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ¹¹Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) ¹Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung. ²Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland er-

worbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben. ³Der Erweiterungsbereich sollte zwei bis vier SWS betragen. ⁴Die Maßgaben der Fachvertreter i.S. der Absätze 4 und 5 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(6) ¹Der Prüfungsausschuß erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 28 Kreditpunkte an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 42 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 56 Kreditpunkte. ³Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 32

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.
- (3) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 33

Wiederholung

- (1) ¹§ 25 gilt entsprechend. ²Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben hat (§ 30 Abs. 5) oder gegen § 30 Abs. 6 Sätze 3 und 4 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 30 gilt entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 33a

Freier Prüfungsversuch

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. ²Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. ⁴Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. ⁵Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

- (2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.“

16. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie § 31 Abs. 4 gelten entsprechend.“

17. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. ²Außerdem werden die in der Diplomvorprüfung in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. ³Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. ⁴Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. ⁵Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ⁶Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. ⁷Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁸Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.“

18. Die bisherige Anlage wird **Anlage I**; sie wird in II. wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 erhalten die Nrn. 28, 30 und 34 folgende Fassung:
 „28. Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
 30. Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
 34. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik“
- b) In Satz 3 wird nach Nr. 42 angefügt:
 „ 43. Marktinformationssysteme“
- c) In Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ ersetzt.
- d) In Satz 5 werden die Worte „auf Beschluß des Fachbereichsrats“ gestrichen.

19. Nach **Anlage I** wird angefügt:

„**Anlage II:**

Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung	Klausur- Prüfungsdauer (in Minuten)	Kreditpunkte
1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens		8
a) Kostenrechnung	90	4
b) Buchführung	90	4
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		4
a) Analysis und Lineare Algebra	90	2
b) Finanzmathematik	90	2
3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung		5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	45	2,5
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	50	2,5

4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			18
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5	
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5	
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			15
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5	
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5	
6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts			18
a) Privates Recht	120	9	
b) Öffentliches Recht	120	9	
7. Grundzüge der Statistik			12
a) Statistik I	120	6	
b) Statistik II	120	6	

Anlage III:

Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre	12-16	12-16	6-8	6-8
3. Volkswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
4. Pflichtwahlfach 1	12-16	12-16	6-8	6-8
5. Pflichtwahlfach 2	12-16	12-16	6-8	6-8
Summe:	66	66	33	33
Diplomarbeit		28		

Erläuterungen:

- Die Zahl der einem Fach zugeordneten Kreditpunkte bestimmt sich in den angegebenen Bandbreiten entsprechend dem Studium im Kernbereich (= Untergrenze) und ggf. im Erweiterungsbereich (vgl. § 31 Absatz 5). Insgesamt sind 66 Kreditpunkte zu erwerben.
- Die maximale Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Absatz 4, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, daß die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.
- Der Umfang der Teilprüfungen muß im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:
Klausur: 1 Einheit = 1 Stunde
Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten
Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. 4 Wochen
Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, daß er die Anforderungen seines Faches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen abdecken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.

4. Die Aufteilung der insgesamt einem Fach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen bzw. die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch den / die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils 4 SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, daß einer der beiden Klausuren 3 Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen 5 Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Fach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen oder mit dem Bestehen der Diplomvorprüfung in das Hauptstudium eintreten.
- (3) ¹Studenten, auf die die Änderungssatzung gemäß Absatz 2 keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geprüft. ²Sie können sich jedoch für die Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. ³Die Entscheidung ist durch schriftliche Meldung beim Prüfungsamt bis zum 30. Juni 2000 auszuüben; sie ist bindend.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Juni 1999 und 28. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 4. November 1999 Nr. X/4-5e66a(3)-6/39 152.

Erlangen, den 12. November 1999

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 12. November 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. November 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 1999.

Änderungen in der BWL-Prüfungsordnung

1. Vor § 1 im Passus: Auf Grund von erläßt die Univ.....
2. Nr. 7. (§ 14) Buchstabe b) **Diplom**vorprüfung
3. Nr. 8. (§ 19) Buchstabe c) 4. die Angabe, auf **das** sich
4. Nr. 9. (§ 22 Abs. 2) Satz 1 Die **Diplom**vorprüfung wird
5. Nr. 11 §§ 24 **und** 25 erhalten folgende **Fassung**: und in § 25 Abs. 1 nach dem Wort „Zweitversuch“ muß (**erste Wiederholung**) eingefügt werden.
6. Nr. 12 (§ 27) Abs. 2 2. Zeugnis über die bestandene **Diplom**vorprüfung und bei 5. **E**ine Erklärung
7. Nr. 15 (§ 31) In Abs. 1 Satz 9 nach dem Wort „Zweitversuch“ (**erste Wiederholung**) einfügen und Satz 7 **In der Regel** wird und in Abs. 4 Satz 3 und 5 werden die Worte „ein Zeitstunde“ durch „**60 Minuten**“ ersetzt und in Abs. 5 Satz 2 Teilleistungen in **ihr** Studium
8. Nr. 16 § 31 Abs. **4** gelten
9. Nr. 17 (§ 35) Das Zeugnis **ent**hält die
10. Nr. 18 wurde durch den Senatsbeschluß vom 28. Juli 1999 ergänzt.
11. In Anlage III sollen in den Spalten „Maxim. Zahl ... „ und „Prüfungsbudget **in Einheiten**“ die **KP/2 in Zahlen** angegeben werden.
12. Die Anwendungsbeispiele streichen.

Ich hoffe Sie kommen damit zurecht !

Grüße